

Newsletter des GPRLL BOW – April 2020 No. IV

- 1.) Grundschulen bleiben am Montag geschlossen- VGH-Urteil liegt vor
- 2.) Lehrer*innen haben nun Anrecht auf Notbetreuung ihrer Kinder
- 3.) Einige Masken und anderes Material soll an die Schulen in BOW verteilt werden
- 4.) Erhöhung Stundenzahl bei Teilzeitkräften – was tun?
- 5.) Einsatz von Scherbehinderten Lehrkräften unter 60 Jahren - Aktualisierung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Ereignisse überschlagen sich einmal mehr. Sicherlich haben Sie der Presse schon entnommen, dass es ein Urteil des VGH Hessen gibt, welches die **Schulöffnung für Grundschüler*innen untersagt**. Vom HKM ist bis zum jetzigen Zeitpunkt dazu noch nichts zu vernehmen, doch die Pressemitteilung des Gerichts zum Urteil lässt hier keinen Interpretationsspielraum offen:

"Die Schülerinnen und Schüler der vierten Jahrgangsstufe würden im Vergleich zur überwiegenden Zahl der Schülerinnen und Schüler, denen aus Gründen des Infektionsschutzes der Schulbesuch bis zum 3. Mai 2020 gänzlich untersagt werde, ohne hinreichenden Grund ungleich behandelt und dadurch in ihrem Grundrecht aus Art 3 Abs. 1 GG auf Gleichbehandlung verletzt. So seien mit Ausnahme der Viertklässler sämtliche Schüler, die sich keiner Abschlussprüfung unterziehen müssten, von der Schulpflicht befreit und müssten sich somit keinem erhöhten Infektionsrisiko aussetzen. Für diese Ungleichbehandlung bestehe kein sachlicher Grund. "

Dies entspricht in vollem Umfang dem permanenten Hinweis der Personalräte, des Landeselternbundes (für Interessierte dessen Stellungnahme im Anhang z.K.) und auch einzelner Verbände, dass die 4.Klassen der Grundschulen keine "Abschlussklassen" sind.

Der HR hat auch schon nachgefragt:

"Können Eltern nun wählen, ob sie ihre Kinder in die Schule schicken oder nicht?"

Nein, stellte ein Richter des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs auf Nachfrage des hr klar. Die Grundschulen blieben "grundsätzlich geschlossen". Die Entscheidung gilt auch für Schüler von Sprachheilschulen und Schulen mit Förderschwerpunkten."

Generell scheint die Presse besser informiert zu sein und schneller zu informieren als dies anderen Institutionen möglich scheint (<https://www.hessenschau.de/politik/grundschulen-bleiben-vorerst-geschlossen,schulstart-viertklaessler-aufgehoben-100.html>).

Unterm Strich bedeutet dies, dass die Aufregung, der Stress und die hohe Arbeitsleistung aller Beteiligten in den Grundschulen der vergangenen Woche wenn nicht vergebens, so doch in dieser Intensität unnötig war.

Danke für nichts...

Für den Moment kommentiert der GPRLL dies nicht weiter.

Eine positive Nachricht für alle Kolleg*innen, die völlig zu Recht die ganze Zeit fragten, wie sie die **Betreuung der eigenen Kinder** organisieren sollen.

Nun gibt es endlich –einmal mehr direkt zum Wochenende, immer gut für den entstehenden Organisationsaufwand *Ironie*- die lang erwartete Verordnungsänderung zur Notbetreuung (s. Anhang).

Demnach sind nun auch Lehr- und Betreuungskräfte, die unmittelbar mit der Organisation und Durchführung des Unterrichts oder in der schulischen Notbetreuung eingebunden sind unter die systemrelevanten Berufe zu fassen und somit anspruchsberechtigt.

Es gilt dabei zu beachten, dass, genau wie an den Schulen nicht überall die Notbetreuung von einem auf den anderen Tag ausgeweitet werden kann, es auch in den KiTas vielleicht nicht gleich am Montag möglich sein wird, dass alle Kinder aufgenommen werden. Spätestens im Laufe der nächsten Woche sollten Ihre Kolleg*innen die Möglichkeit haben, die Kinder betreuen zu lassen

Die Amtsleitung informiert die GPRLL wie auch die Schulleitungen darüber, dass das Land Hessen alle Schulen mit **Schutzmasken und Desinfektionsmittel** beliefern wird. Diese Lieferung wird schon jetzt am Sonntag, den 26. April, im Staatlichen Schulamt in Heppenheim eintreffen.

Die Verteilung der Materialien an die Schulen soll noch am Sonntag unmittelbar nach der Anlieferung starten und bis allerspätestens Dienstag abgeschlossen sein.

Grundsätzlich gilt weiter: Die Versorgung mit den Materialien bedeutet keine Maskenpflicht an Schulen. Es gilt weiterhin der bereits versandte Hygieneplan.

Die Masken stellen einen Fundus für die Schulen dar und sollen nicht an alle Personen verteilt werden (werden von der Menge her dazu sicher auch nicht reichen).

Die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt GE werden zusätzlich mit Schutzkleidung und Handschuhen für die Lehrkräfte ausgestattet werden.

Es gibt scheinbar vereinzelt Fälle, in denen die SL bei **Teilzeitkräften auf einer Erhöhung der Stundenzahl** gebeten bis gedrungen bis verfügt hat.

Dies ist aus Sicht des GPRLL rechtswidrig!

Grundsätzlich ist eine gewisse Erhöhung zwar nach § 62 (3) S.1 HBG. möglich, setzt aber „zwingende dienstliche Belange“ voraus. Und diese sind aber sehr eng gefasst und greifen nach unserer Rechtsauffassung erst, wenn es in der Schule und auch in Nachbarschulen keine Kolleg*innen mehr gibt, die die Arbeit übernehmen könnten.

Unabhängig davon bleibt es natürlich allen überlassen, dies freiwillig anzubieten. Fest steht aber auch, dass dann in diesem Falle eine Erhöhung der Besoldung bzw. ein Ausgleich durch Freizeit erfolgen muss.

Hier sollte man keine Hemmungen haben, denn das gilt wie überall: Wer mehr arbeitet, bekommt dafür auch das Geld.

Wir bitten für die Vorbereitung der gemeinsamen Sitzung mit der Amtsleitung nächste Woche um zeitnahe Rückmeldungen über Fälle, die gegen ihren Willen mehr arbeiten müssen. Diese werden selbstverständlich anonym behandelt.

Aktualisierung des Newsletter vom 23.04.2020 hinsichtlich des **Einsatzes von schwerbehinderten Lehrkräften unter 60 Jahren:**

„Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoe erhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Ein entsprechender Einsatz erfolgt nicht, sofern mittels ärztlicher Bescheinigung bestätigt wird, dass ein Einsatz im Präsenzunterricht aus medizinischen Gründen nicht erfolgen kann. Als Nachweis über die Nichteinsetzbarkeit im Präsenzunterricht dient zunächst eine dienstliche Versicherung der Lehrkraft, die aktenkundig gemacht wird. Ein entsprechendes Attest ist dann nachzureichen.“ (Zitat Kilian Amtsleiter BOW und HKM-Hygieneplan 23.4.20)

Bei Unsicherheiten oder Rückfragen hinsichtlich dieser Regelung kann die Schwerbehindertenvertretung angesprochen werden. Kontaktdaten im Anhang.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Informationen behilflich sein konnte und wünsche jetzt für's erste mal ein schönes sonniges Wochenende.

Freundliche kollegiale Grüße,
für den GPRLL BOW i.A.



Tony C. Schwarz – Vorsitzender GPRLL BOW